



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 13.04.2016

**Bestellung des Verwaltungsdirektors des Anhaltischen Theaters
Dessau**

**Bestellung des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Dessau-
Roßlau gemäß der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Rechtsstellung
der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten**

Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 und Folgejahre

Änderungen im Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 und Folgejahre

Haushaltssatzung 2016

Haushaltsplan 2016

Stellenplan 2016

Änderungen zur Haushaltssatzung 2016 - zum Haushaltsplan 2016

**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“/Billigungs- und Ausle-
gungsbeschluss**

**Bebauungsplan Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ - Abwägungs-
und Satzungsbeschluss**

**Bewerbung zum Projektauftrag 2016 „Nationale Projekte des Städte-
baus“**

**Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Dessau-Roßlau für
den Zeitraum 2016 bis 2026**

**Neufassung der „Satzung über die Abwasserbeseitigung und den An-
schluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der
Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)“ und Neufassung der „Allge-
meinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DES-
WA GmbH (ABE)“**

Lärmaktionsplan Stadt Dessau-Roßlau

**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2015 - Deckungskreis
5912 - Leistungen nach dem SGB II, SGB XII u. AsylbLG u. ä.**

**Fortschreibung der Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau - Teil-
plan „Kindertagesbetreuung 2020“**

Zustimmung zum Bundesverkehrswegeplan

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220
„Ausstellungszentrum für das Bauhaus“**

**Beschlussfassung über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen
Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das
Bauhaus“ eingegangenen Stellungnahmen**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2016 den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Die Verwaltung ist beauftragt worden, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Für die Personen, die bei der Abgabe ihrer Stellungnahme keine Adresse hinterlegt haben, soll die Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis wie folgt ersetzt werden:

Der Beschluss und das Abwägungsergebnis können auf der Internetseite der Stadt unter der Adresse www.dessau-rosslau.de unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen (amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der persönlichen Einsichtnahme in die Beschlussunterlagen und das Abwägungsergebnis im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste in der Gustav-Bergt-Straße 3 im Stadtteil Roßlau. Zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von	8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

wird die Einsichtnahme ermöglicht.

Dessau-Roßlau, den 15. April 2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ mit, dass in der Zeit vom **voraussichtlich 1. Juni bis Ende März 2017** die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden. Die Unterhaltungsarbeiten führt im Auftrag des Verbandes die Firma Dessauer Gewässerunterhaltung und Landschaftsgestaltung GmbH, Bauhüttenstraße 3, 06847 Dessau-Roßlau durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass die Mitarbeiter der Firma die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen, ...!
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d. h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Für Rückfragen und erforderliche Abstimmungen steht Ihnen als Ansprechpartner der Verbandsingenieur, Herr Kölzsch, unter der Mobilnr. 01577 2948406 zur Verfügung.

Schönebeck, 28.4.2016

Baukuß
Verbandsvorsteher

Jung
Geschäftsführer



Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 9. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 27. Mai 2016, um 10.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ - Beschluss
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ - 1. Entwurf einschließlich Umweltbericht
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, d. 14.03.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG Deichrückverlegung Altjeßnitz,

Anhalt Bitterfeld

Verfahrens-Nr.: 611- 17 AB5216

Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitztzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Bau der neuen Deichanlage in Altjeßnitz wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten des Landes, vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Willi-Brundert-Straße 14, 06132 Halle/Saale folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **10.05.2016**

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitztzug betroffenen Flächen sind in den entsprechenden Karten dargestellt.

Der Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Willi-Brundert-Straße 14, 06132 Halle/Saale wird ab dem

10.05.2016

für den o. g. Zweck in den Besitz der nach Anlage 1 entzogenen Flächen eingewiesen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben. Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/ Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar. Auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt. Entsprechend der Anlage werden in den Gemarkungen Altjeßnitz, Fluren 1, 3, 4; Jeßnitz, Flur 9; Raguhn, Flur 10 jeweils Flächen dauerhaft oder vorübergehend entzogen bzw. dauerhaft beschränkt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigungen nach Art und Höhe werden in einem gesonderten Bescheid gegenüber den Beteiligten festgesetzt. Dies gilt auch für Nachteile, die die Nutzer im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungen für Pachtflächen nur im Rahmen eines gültigen Pacht - bzw. Tauschvertrages gezahlt werden.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Begründung

Bei dem o. g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der Deichanlage drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Deichbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden. Im Flurbereinigungsgebiet liegt das zum Bau vorgesehene Unternehmen „Deichbau Hochwasserschutz Altjeßnitz-Mulde“. Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 25.01.2016 die Unternehmensflurbereinigung Deichrückverlegung Altjeßnitz (Verf.Nr.611 - 17 AB5216) angeordnet. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 09.03.2016 den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind die in der Anlage 1 genannten Flächen betroffen. Die Einweisung in den Besitz soll zum 10.05.2016 erfolgen. Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt beabsichtigt, zum 10.05.2016 mit den archäologischen Grabungen zu beginnen, um den planmäßigen Ablauf der Gesamtbaumaßnahme zu gewährleisten. Die Arbeiten sollen auf der gesamten Deichbautrasse im Verfahrensgebiet starten. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieser Deichbaumaßnahme ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die umgehende Bereitstellung der für die Trasse und deren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen ermöglicht den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt rechtzeitig mit den Bau- und Herstellungsarbeiten der neuen Deichanlage zu beginnen. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Eine abschließende eigentumsrechtliche Regelung erfolgt mit dem Flurbereinigungsplan erst Jahre später.

Der Bau des Hochwasserschutzdeiches ist aus Gründen des Gemeinwohls unbedingt notwendig. Für Altjeßnitz wurde ein erhöhtes Hochwasserrisiko festgestellt. Das Vorhaben ist Bestandteil der Hochwasserschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt. Den durchgeführten Untersuchungen zufolge können sich Spitzenabflüsse und Hochwasserstände künftig weiter erhöhen und häufiger auftreten.

Das öffentliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor Gefahren oder Schäden durch unzureichenden Hochwasserschutz der Ortslage Altjeßnitz sind besonders gewichtige und auch dringende öffentliche Interessen.

Der mit dem Vorhaben verbundene Zugriff auf das Eigentum der Betroffenen ist für eine schnelle Umsetzung des Vorhabens unbedingt erforderlich. Bei einer großflächigen Überschwemmung bestehen Gefahren für das Hab und Gut der von der Überschwemmung Betroffenen sowie für öffentliche Kultur- und Sachgüter und die öffentliche Infrastruktur.



Der Hochwasserschutz ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, bei dem die Interessen der durch das Vorhaben belasteten Eigentümer gegenüber den öffentlichen Interessen zurücktreten müssen.

Nur durch die umgehende Bereitstellung der für die Trasse und deren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen wird dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt ermöglicht, rechtzeitig mit den Bau- und Herstellungsarbeiten für den Hochwasserschutzdeich zu beginnen.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Deichneubau Hochwasserschutz Altjeßnitz geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Ferdinand von Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau zu stellen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Mende



Die Vorläufige Anordnung, das Verzeichnis der zu entziehenden Flächen (Anlage 1) und die dazu gehörenden Karten liegen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstr. 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Auskünfte können beim ALFF Anhalt, Ferdinand von Schill Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau OT Dessau eingeholt werden (Tel.: 0340 2303-273 Herr Köhler).

Im Auftrag

Anhlers

Anlage 1 zur Vorläufigen Anordnung vom 14.03.2016

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe der Flächeninanspruchnahme (ha)		
			dauerhaft	vorübergehend	gesamt
Jeßnitz	9	25	0,0036	0,0085	0,0121
Jeßnitz	9	26	0,0892	0,0246	0,1138
Jeßnitz	9	27	0,1892	0,0573	0,2465
Jeßnitz	9	28	0,0224	0,0159	0,0383
Jeßnitz	9	48/1	0,0039	0,0022	0,0061
Jeßnitz	9	48/2	0,3837	0,1161	0,4998
<i>Gemarkung Jeßnitz</i>			<i>0,6920</i>	<i>0,2246</i>	<i>0,9166</i>
Altjeßnitz	1	14	0,0418	0,0032	0,0450
Altjeßnitz	1	16	0,0875	0,0113	0,0988
Altjeßnitz	1	18/2	0,0099	0,0035	0,0134
Altjeßnitz	1	20/11	0,3135	0,0662	0,3797
Altjeßnitz	1	20/12	0,0802	0,0360	0,1162
Altjeßnitz	1	20/13	0,0059	0,0016	0,0075
Altjeßnitz	1	20/14	0,0095	0,0117	0,0212
Altjeßnitz	1	20/18	0,0265	0,0234	0,0499
Altjeßnitz	1	20/19	0,3284	0,0689	0,3973
Altjeßnitz	1	20/20	0,0791	0,0341	0,1132
Altjeßnitz	1	25	0,0003	0,0030	0,0033
Altjeßnitz	1	26/19	0,0000	0,0001	0,0001
Altjeßnitz	1	28	0,0117	0,0006	0,0123
Altjeßnitz	1	29/23	0,9155	0,3754	1,2909
Altjeßnitz	1	29/24	0,0000	0,0275	0,0275
Altjeßnitz	1	29/25	0,0309	0,0031	0,0340
Altjeßnitz	1	29/26	0,1990	0,0563	0,2553
Altjeßnitz	1	29/27	0,0821	0,0246	0,1067
Altjeßnitz	1	29/28	0,0808	0,0247	0,1055
Altjeßnitz	1	29/29	0,0874	0,0271	0,1145
Altjeßnitz	1	29/30	0,0791	0,0244	0,1035
Altjeßnitz	1	29/31	0,0879	0,0262	0,1141
Altjeßnitz	1	29/32	0,0864	0,0256	0,1120
Altjeßnitz	1	29/33	0,0804	0,0245	0,1049
Altjeßnitz	1	29/34	0,0754	0,0236	0,0990
Altjeßnitz	1	29/35	0,0779	0,0248	0,1027
Altjeßnitz	1	29/36	0,0794	0,0257	0,1051



Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe der Flächeninanspruchnahme (ha)		
			dauerhaft	vorübergehend	gesamt
Altjeßnitz	1	29/38	0,0735	0,0239	0,0974
Altjeßnitz	1	29/39	0,0781	0,0255	0,1036
Altjeßnitz	1	29/40	0,0756	0,0249	0,1005
Altjeßnitz	1	29/41	0,0782	0,0260	0,1042
Altjeßnitz	1	29/42	0,0691	0,0230	0,0921
Altjeßnitz	1	40	0,0070	0,0112	0,0182
Altjeßnitz	1	47/4	0,0050	0,0151	0,0201
Altjeßnitz	1	130	0,0003	0,0091	0,0094
Altjeßnitz	1	160	0,3069	0,1061	0,4130
Altjeßnitz	1	161	0,0458	0,0147	0,0605
Altjeßnitz	1	162	0,0793	0,0253	0,1046
Altjeßnitz	1	163	0,0783	0,0254	0,1037
Altjeßnitz	1	164	0,0765	0,0252	0,1017
Altjeßnitz	1	165	0,0759	0,0251	0,1010
Altjeßnitz	3	22/1	0,0000	0,0009	0,0009
Altjeßnitz	3	56	0,0647	0,0209	0,0856
Altjeßnitz	3	57/1	0,1521	0,0360	0,1881
Altjeßnitz	3	59	0,0033	0,0012	0,0045
Altjeßnitz	3	61/4	0,0518	0,0279	0,0797
Altjeßnitz	3	157/1	0,1276	0,0305	0,1581
Altjeßnitz	3	159/1	0,1349	0,0369	0,1718
Altjeßnitz	3	162/1	0,0868	0,0245	0,1113
Altjeßnitz	3	162/2	0,0929	0,0271	0,1200
Altjeßnitz	3	165	0,0075	0,0020	0,0095
Altjeßnitz	3	170/1	0,1391	0,0424	0,1815
Altjeßnitz	3	172/1	0,1701	0,0521	0,2222
Altjeßnitz	3	176/1	0,1711	0,0413	0,2124
Altjeßnitz	3	181	0,0035	0,0067	0,0102
Altjeßnitz	3	288/178	0,0600	0,0208	0,0808
Altjeßnitz	3	289/178	0,0024	0,0087	0,0111
Altjeßnitz	4	11/2	0,3344	0,1127	0,4471
Altjeßnitz	4	22/1	0,0907	0,0572	0,1479
Altjeßnitz	4	25	0,1834	0,0637	0,2471
Altjeßnitz	4	26	0,0408	0,0212	0,0620
Altjeßnitz	4	28	0,1999	0,0725	0,2724
Altjeßnitz	4	29	0,1546	0,0592	0,2138
Altjeßnitz	4	30	0,0905	0,0324	0,1229
Altjeßnitz	4	44	0,0651	0,0894	0,1545
Altjeßnitz	4	47	0,0064	0,0010	0,0074
Altjeßnitz	4	51	0,0167	0,0083	0,0250
Altjeßnitz	4	57/1	0,0000	0,0407	0,0407
Altjeßnitz	4	57/2	0,0445	0,0458	0,0903
Altjeßnitz	4	57/9	0,0000	0,0001	0,0001
Altjeßnitz	4	57/38	0,0063	0,0236	0,0299
Altjeßnitz	4	57/39	0,0464	0,0224	0,0688
Altjeßnitz	4	57/40	0,0902	0,0002	0,0904
Altjeßnitz	4	57/41	0,0854	0,0000	0,0854
Altjeßnitz	4	57/42	0,1323	0,0562	0,1885
Altjeßnitz	4	57/43	0,0827	0,0000	0,0827
Altjeßnitz	4	57/44	0,0905	0,0000	0,0905
Altjeßnitz	4	57/45	0,0366	0,0346	0,0712
Altjeßnitz	4	57/46	0,0000	0,0044	0,0044
Altjeßnitz	4	57/48	0,0000	0,0008	0,0008
Altjeßnitz	4	57/49	0,0577	0,0365	0,0942
Altjeßnitz	4	57/50	0,0086	0,0016	0,0102
Altjeßnitz	4	67/24	0,0863	0,0224	0,1087
Altjeßnitz	4	68/24	0,2037	0,0429	0,2466
Altjeßnitz	4	99/56	0,0000	0,0135	0,0135
Altjeßnitz	4	110/31	0,0000	0,0036	0,0036



Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe der Flächeninanspruchnahme (ha)		
			dauerhaft	vorübergehend	gesamt
Altjeßnitz	4	156	0,0315	0,0115	0,0430
Altjeßnitz	4	157	0,0223	0,0280	0,0503
<i>Gemarkung Altjeßnitz</i>			<i>7,5653</i>	<i>2,6780</i>	10,2433
Raguhn	10	250	0,0000	0,1107	0,1107
Raguhn	10	254	0,4052	0,2021	0,6073
Raguhn	10	256	0,0063	0,0131	0,0194
<i>Gemarkung Raguhn</i>			<i>0,4115</i>	<i>0,3259</i>	0,7374
Flächenentzug gesamt:			8,6688	3,2285	11,8973

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. April 2016 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“ in der Fassung vom 12. Januar 2016 einschließlich der zugehörigen Planbegründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das zwischen Bahnhof Roßlau und Luchstraße gelegene „Elbezentrum Luchplatz“ ist von einer permanent rückläufigen Objektnutzung und bereits deutlich sichtbarem Leerstand betroffen. Dies stellt für die Stadt eine zu lösende Problemkonstellation dar. Das Ziel der angestrebten städtebaulichen Planung besteht deshalb in der Schaffung der Voraussetzungen für einen dauerhaften Erhalt und die Fortentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches am Luchplatz. Auf Basis des Zentrenkonzeptes der Stadt soll der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes dafür die städtebaulichen Rahmenvorgaben formulieren.

Mit Hilfe zeichnerischer und textlicher Festsetzungen werden im Bebauungsplan Regelungen getroffen, die dem Erhalt und der verträglichen Weiterentwicklung des Einzelhandels, der Zulässigkeit von nahversorgungsbezogenen Sortimenten und der Förderung medizinischer Dienstleistungen vor Ort dienen. Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 219 „Luchplatz“ folgt den Vorgaben aus dem am 09. Oktober 2013 gefassten Aufstellungsbeschluss; bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 26. Oktober 2013 (Ausgabe 11/2013). Abweichend davon wird der Bebauungsplan fortan im Regelverfahren mit einer Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Stadtteil Roßlau nordwestlich des Kreuzungsbereiches der Bundesstraßen B 184 und B 187. Er wird begrenzt:

im Norden: durch die angrenzenden Grundstücke der Dessauer Straße 50a und Luchstraße 13,

im Osten: durch die Luchstraße,

im Süden: durch den südlich an den bestehenden Parkplatz angrenzenden Böschungsbereich und

im Westen: durch die Dessauer Straße,

Die konkrete Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“ einschließlich der zugehörigen Planbegründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom

09. Mai bis einschließlich 10. Juni 2016.

Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (1. Obergeschoss).

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch 8.00 - 15.30 Uhr

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 - 11.30 Uhr

öffentlich aus.

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmen sind an die **Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau** zu senden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

Während der Auslegungsfrist liegen folgenden Unterlagen öffentlich aus:

- der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“ in der Fassung vom 12. Januar 2016
- die Begründung zum Entwurf Bebauungsplans Nr. 219 „Luchplatz“ in der Fassung vom 12. Januar 2016 mit Umweltbericht,.
- ein schalltechnisches Gutachten zum B-Plan Nr. 219 „Luchplatz“ vom 11. Januar 2016
- das Ergebnis der Kontrolle einer Gehölzgruppe am Luchplatz in Roßlau auf einen möglichen Besatz mit Fledermäusen vom 08. September 2014
- eine artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben „Neustrukturierung Elbezentrum Luchplatz, Dessau-Roßlau“, B-Plan Nr. 219 vom 17. Juli 2014
- ein Biotop- und Nutzungstypenplan vom 31. März 2015
- eine Verträglichkeitsuntersuchung zur Verlagerung und Erweiterung eines REWE-Marktes am Luchplatz vom 11. April 2014
- eine verkehrsplanerische und verkehrstechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 219 „Luchplatz“ vom 07. März 2014 und
- bereits vorliegende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan Nr. 219 „Luchplatz“.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorliegenden Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Einzeldenkmal Dessauer Str. 50b (herzogliche Warte Halle); archäologische Relevanz
	Stadtpflegebetrieb der Stadt Dessau-Roßlau	erhaltenswerter Baumbestand an der Dessauer Straße (Baumschutzsatzung und § 21 NatSchG LSA)
	Untere Denkmalschutzbehörde	Einzeldenkmal Dessauer Str. 50b; Stadtbildprägendes Gebäude Dessauer Str. 51; Archäologische Relevanz



Art der vorliegenden Information	Urheber	Thematischer Bezug
	Sachgebiet Grün- und Freiflächen	geschützte Bäume nach Baumschutzsatzung an der Dessauer Straße; Vorschlag Ersatzpflanzungen
	Untere Bodenschutzbehörde	Verzicht auf Bewertung natürlicher Bodenfunktion, da bereits hoher Versiegelungsgrad besteht; aus Altlastenverdacht entlassen
	Untere Naturschutzbehörde	Hinweis auf Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG; Erfordernis artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Nach § 21 NatSchG LSA geschützte Allee an der Dessauer Straße; Baumschutzsatzung
	Untere Wasserbehörde	Priorität Versickerung Niederschlagswasser
	Untere Immissionsschutzbehörde	Erforderlichkeit schalltechnisches Gutachten
schalltechnisches Gutachten zum B-Plan Nr. 219 „Luchplatz“ vom 11. Januar 2016	Bonk - Maire - Hoppmann GbR	Einwirkung von Straßenverkehrslärm von unmittelbar an den Plangeltungsbereich grenzenden Hauptverkehrs- und Erschließungsstraßen großräumige Einwirkung von Schienenverkehrslärm aus den westlich des Plangebiets in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnanlagen der DB. die aus dem Plangebiet zu erwartenden Anlagengeräusche
Kontrolle einer Gehölzgruppe am Luchplatz in Roßlau auf einen möglichen Besatz mit Fledermäusen vom 08. September 2014	Dr. Thomas Hofmann (Diplom-Biologe)	Ziel der Kontrolle war die Ermittlung quartierhöffiger Strukturen bzw. möglicher Quartiere von Fledermäusen in den Robinien.
artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben „Neustrukturierung Elbezentrum Luchplatz, Dessau-Roßlau“, B-Plan Nr. 219 vom 17. Juli 2014	Landschafts-PLANUNG Dr. Reichhoff GmbH	Ermittlung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG Beschreibung des Plangebietes hinsichtlich vorkommender baulicher Anlagen und Gehölze sowie deren Bedeutung für Gebäude-, Baum- und Gebüschbrüter (Vögel) Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Reptilien und Wirbellosen
Biotop- und Nutzungstypen vom 31. März 2015	Büro für Stadtplanung GbR Dr.-Ing. Schwerdt	Verteilung der Flächennutzung und Lebensraumtypen im Plangebiet
Verkehrsplanerische und verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 219 vom 07. März 2014	Verkehrs-System Consult Halle GmbH	Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anbindung des Plangebietes an die Luchstraße

Im Umweltbericht sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten:

- zur Größe des Vorhabens,
- zur Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- zur Abfallerzeugung,
- zu Umweltverschmutzungen und Belästigungen,
- zum Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien,
- zur bestehenden Nutzung des Gebietes,
- zum Reichtum, zur Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes,
- zur Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Schutzgebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes,
- zum Ausmaß zu erwartender Auswirkungen auf das Gebiet (Boden, Klima, etc.) und die Bevölkerung (Lärm, etc.)
- zur Schwere, Komplexität und zur Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,
- zur Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- zu Vermeidung/Verminderung und unvermeidbare Auswirkungen und
- zu anderen Planungsmöglichkeiten und zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 219 „Luchplatz“, die zugehörige Planbegründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen im Ordner amtliche Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Während der Auslegungsfrist können die vorgenannten Unterlagen auch auf der Internetseite der

Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Bauen und Wohnen > Stadtplanung > Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs aufgeführten:

- VDI-Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen
- Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV)
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm

werden am Ort der Auslegung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, 15.04.2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister





sung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen am 5. Juni 2016 geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt: Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 wird die Öffnung aller Verkaufsstellen des Innenstadtbereiches, begrenzt durch - Steinstraße, Askanische Straße, Kantorstraße, Franzstraße, Raumerstraße, Mauerstraße, Askanische Straße, Willy-Lohmann-Straße, Friedrichstraße, Fritz-Hesse-Straße, Bitterfelder Straße, Wolfgangstraße, Albrechtsplatz, Zerbster Straße mit Einmündung Rabestraße, Muldstraße, Am Lustgarten und Schloßstraße

**am Sonntag, dem 5. Juni 2016
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der besondere Anlass ist am 5. Juni 2016 mit der Veranstaltung „Schlagerwelten“ gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fas-

Dessau-Roßlau, 21.04.2016

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Stadt Dessau-Roßlau

21.04.2016
Datum

Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermins

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Eisenbahnbauprojekt „Eisenbahnknoten Roßlau/Dessau, Planfeststellungsabschnitt 3 - Roßlau, Teilabschnitt 6.3 - Bahnhof Roßlau: Spurplanumbau Güterbahnhof“ in den Gemarkungen Meinsdorf, Rodleben und Roßlau der kreisfreien Stadt Dessau/Roßlau

- Der Erörterungstermin beginnt
am: 25. Mai 2016, um 10.00 Uhr
im: Ratssaal des Rathauses von Roßlau
Markt 5
06862 Dessau-Roßlau
- Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei



Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich.
5. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.
6. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereinigungen des Natur- und Umweltschutzes und sonstigen Vereinigungen i.S.d. § 63 Bundesnaturschutzgesetz sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.
Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Peters Jan

